



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum  
Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 14.09.2016

Berlin, den 21.10.2016

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die Bundesregierung hat die erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des Strahlenschutzrechts wie auch dessen grundlegende Bedeutung vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zum Anlass genommen, ein eigenständiges Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu erarbeiten.

Bisher wird das deutsche Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung hauptsächlich in der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung und durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz geregelt.

Auch mit dem neuen Strahlenschutzgesetz besteht die Notwendigkeit, spezifische Anforderungen (Detailregelungen) auf der Verordnungsebene zu regeln.

Die Bundesärztekammer bewertet den Referentenentwurf zu einem neuen Strahlenschutzgesetz grundsätzlich positiv, stellt er doch gegenüber der bisherigen - auf der Grundlage der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie des Strahlenschutzvorsorgegesetzes geregelten - Situation eine wesentliche Verbesserung/Vereinfachung dar.

Gleichwohl besteht aus Sicht der Bundesärztekammer die Notwendigkeit, einige Regelungsvorschläge des Gesetzesentwurfs zu überarbeiten.

## 2. Vorbemerkung

Mit ihrer Stellungnahme geht die Bundesärztekammer auf Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung - Strahlenschutzgesetz) und insbesondere auf die für den ärztlichen Bereich relevanten Abschnitte und Paragraphen ein.

## 3. Stellungnahme im Einzelnen

Die Stellungnahme der Bundesärztekammer im Einzelnen ist in der seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgegebenen, tabellarischen Form abgefasst (vgl. beigefügte **Anlage**).

## 4. Ergänzender Änderungsbedarf

Die ergänzenden Anmerkungen der Bundesärztekammer sind ebenfalls in der seitens des BMUB vorgegebenen, tabellarischen Form abgefasst (vgl. beigefügte **Anlage**).